Stadt Norden

Entwurf der

Haushaltssatzung

2024

Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 23.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	62.309.560 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	70.163.810 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.337.650 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.748.560 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.859.220 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.375.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.516.380 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.580.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	70.713.250 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	77.704.660 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.386.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.326.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	25.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	85.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.854.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.504.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.055.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.239.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.894.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.799.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.516.380,00 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden" wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 22.510.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Für den Eigenbetrieb "Technische Dienste Norden" wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.826.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.056.000 EUR festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.642.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Aufwendungen/Auszahlungen pro Buchungsstelle und Haushaltsjahr in Höhe von bis zu 30.000 Euro.

Wertgrenzen / Folgekostenberechnung

In den Teilfinanzhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro übersteigen. Es ist für jede einzelne Maßnahme eine Folgekostenberechnung nach städtischem Formular (DV 2/2010) vorzunehmen.

§ 7

Investitionen / Wirtschaftlichkeitsvergleich

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Ab dieser Wertgrenze ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten durchzuführen.

Norden, 24.04.2024 Stadt N o r d e n

_____

- Bürgermeister -